OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351570/2/Py/EP

Datum:
Linz, 3. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juni 2024, GZ: BHUUSO-2020-528733/46-FU, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juni 2024, GZ: BHUUSO-2020-528733/46-FU, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. März 2024, GZ: BHUUSO-2020-528733/41-FU, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) für den Zeitraum von 1. Oktober 2023 bis 30. Juni 2024 Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, samt eines Zuschlags für alleinerziehende Personen gemäß Abs. 3 par. cit. bewilligt (Spruchpunkt I.a). Gleichzeitig wurde ihrem minderjährigen Sohn für denselben Zeitraum Sozialhilfe nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG zugesprochen (Spruchpunkt I.b). In Spruchpunkt II.a wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel von der Bf die Wohnbeihilfe einzusetzen ist.

I.2. Am 15. April 2024 langte auf dem Konto der Bf eine Unterhaltszahlung bzw. -nachzahlung des Kindesvaters für den Zeitraum von April 2022 bis inklusive April 2024 in der Höhe von 25.125 Euro ein. Die Bf bemerkte den genannten, unangekündigt erfolgten Zahlungseingang am 6. Mai 2024 und informierte die belangte Behörde mit E-Mail vom 15. Mai 2024 darüber.

I.3. Die belangte Behörde erließ daraufhin den gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 26. Juni 2024 (der Bf zugestellt am 15. Juli 2024), GZ: BHUUSO-2020-528733/46-FU, der zwei Spruchpunkte umfasst.
In Spruchpunkt I. wurde die mit „*Bescheid vom 01.10.2023*“ [gemeint wohl: 19. März 2024], GZ: BHUUSO-2020-528733/41-FU, zuerkannte Sozialhilfeleistung „*mit 14.04.2024*“ eingestellt; in Spruchpunkt II. wurde die Bf zur Rückerstattung der „*aufgrund des Bescheides […] vom 01.10.2023* [gemeint wohl: 19. März 2024] *zuerkannte[n] Leistung für den Zeitraum von 15.04.2024 bis 30.06.2024 in Höhe von 4.068,57 Euro*“ verpflichtet.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf hätte am 15. April 2024 eine Unterhaltszahlung des Kindesvaters in der Höhe von 25.125 Euro erhalten. Dadurch sei die Vermögensfreibetragsgrenze gemäß § 16 Oö. SOHAG überschritten worden und es sei im Zeitraum von 15. April 2024 bis 30. Juni 2024 zu einem Überbezug von Sozialhilfe in der Höhe von 4.068,57 Euro gekommen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 7. August 2024 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Behebung des angefochtenen Bescheids sowie die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde. Zusammengefasst brachte sie vor, die Unterhalts(nach)zahlung sei nach

ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im April 2024 als Einkommen und nicht als Vermögen zu qualifizieren gewesen. Davon abgesehen stehe sie ihrem Sohn und nicht ihr selbst zu. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG sehe die Anrechnung von Einkommensüberschüssen minderjähriger Kinder auf den Richtsatz ihrer anspruchsberechtigten Eltern nicht vor, weshalb sich der in Rede stehende Geldzufluss ausschließlich auf den Sozialhilfeanspruch ihres Sohnes auswirken könne. Die Einstellung der Sozialhilfeleistung gegenüber der Bf sei demnach zu Unrecht erfolgt und es sei folglich „*auch keine Rückerstattung geboten bzw. eine Neuberechnung durchzuführen*“.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 12. August 2024, GZ: BHUUSO-2020-528733/50-FU, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Ergänzend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf habe nach jahrelangem Unterhaltsstreit mit dem Vater ihres minderjährigen Sohnes am 15. April 2024 eine Unterhaltsnachzahlung für den Zeitraum von April 2022 bis Mai 2024 in Höhe von insgesamt 25.125 Euro erhalten. In der Folge sei eine Einstellung der Sozialhilfe der Bf per 14. April 2024 und eine Rückforderung des Überbezugs für die im Zeitraum von 15. April 2024 bis 30. Juni 2024 bereits ausbezahlten Sozialhilfeleistungen in Höhe von insgesamt 4.068,57 Euro vorgenommen worden. In der genannten Rückforderungssumme sei der „*im Bescheid der belangten Behörde vom 19. März 2024 durch eine Änderung (Erhalt von Wohnbeihilfe) bereits entstandene Überbezug in Höhe von 1.332,00 Euro beinhaltet, da dieser Betrag grundsätzlich monatlich einbehalten worden wäre, wenn die Sozialhilfeleistung nicht auf Grund der Überschreitung des Vermögensfreibetrages eingestellt worden wäre.*“ Ab 1. Juli 2024 sei der Bf erneut Sozialhilfe zugesprochen worden, weil sich ihr Vermögen in diesem Monat wieder unter der Vermögensfreibetragsgrenze des § 16 Oö. SOHAG befunden habe. Der minderjährige Sohn der Bf sei aufgrund der nunmehrigen monatlichen Unterhaltsleistungen seines Vaters in Höhe von 1.005 Euro allerdings nicht mehr in die Leistung aufzunehmen gewesen.

Gemäß § 2 VwGVG ist zur Entscheidung die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. März 2024, GZ: BHUUSO-2020-528733/41-FU, wurden der Bf und ihrem minderjährigen Sohn Sozialhilfeleistungen zugesprochen. Die Bf wurde verpflichtet, die Wohnbeihilfe des

Landes Oberösterreich als Eigenmittel einzusetzen. Die Verpflichtung, weitere eigene Mittel (ab Erhalt) einzusetzen, wurde weder der Bf noch ihrem Sohn vorgeschrieben. Der Leistungszeitraum wurde im Bescheid bis 30. Juni 2024 befristet.

Am 15. April 2024 – und damit während des laufenden Sozialhilfebezugs – langte auf dem Konto der Bf eine Unterhaltszahlung bzw. -nachzahlung des Vaters ihres Sohnes für den Zeitraum von April 2022 bis einschließlich April 2024 in der Höhe von 25.125 Euro ein. Die Bf bemerkte den unangekündigt erfolgten Zahlungseingang am 6. Mai 2024 und informierte die belangte Behörde am 15. Mai 2024 darüber.

II.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur befristeten Gewährung der Sozialhilfe und zum Einlangen von Unterhaltszahlungen auf dem Konto der Bf stützen sich auf den Bescheid der belangten Behörde vom 19. März 2023, GZ: BHUUSO-2020-528733/41-FU, und auf die Kontoauszüge der Bf.

Die Feststellung, die Bf habe den unangekündigten Zahlungseingang erst am 6. Mai 2024 bemerkt, gründet auf ihrem E-Mail an die belangte Behörde vom 15. Mai 2024. Dieses lautet auszugsweise wie folgt:

„*Leider konnte ich Sie telefonisch in der letzten Woche nicht erreichen, deshalb teile ich Ihnen nun auf diesem Weg Nachfolgendes mit. Da meine Miete nach der Betriebskostenabrechnung erhöht wurde, habe ich am Montag den 06.05.2024 die neue Mietvorschreibung manuell überwiesen. Dabei ist mir aufgefallen, dass der Kindesvater Unterhaltszahlungen auf mein Girokonto geleistet hat. Er hat diese Zahlungen weder angekündigt noch sonst in irgendeiner schriftlichen Form mitgeteilt oder bestätigt. […] Offenbar waren meine Interventionen, welche auch strafrechtliche Schritte gegen den Kindesvater vorsahen, nach langer mühevoller Zeit nun doch wirksam. Ich möchte Ihnen hiermit ausdrücklich bestätigen, dass der Kindesvater seinen Unterhaltsverpflichtungen laut Beschluss des BG B__ zumindest für den Zeitraum April 2022 bis einschließlich Mai 2024 nachgekommen ist.*“

Die belangte Behörde trat diesen schlüssigen, lebensnahen Ausführungen der Bf nicht entgegen und stellte deren Glaubwürdigkeit nicht in Frage.

In Zusammenschau des zitierten Schreibens mit dem vorliegenden, hunderte Seiten umfassenden Verwaltungsakt steht für das erkennende Gericht ohne jeden Zweifel fest, dass zwischen der Bf und dem in der C__ lebenden Vater ihres Sohnes kein Kontakt besteht: Die Bf hatte den Unterhaltsanspruch ihres Sohnes in langwierigen, kostspieligen Verfahren zu verfolgen, wobei sogar ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren geführt wurde (vgl. Begründung im Bescheid der belangten

Behörde vom 18.12.2023, GZ: BHUUSO-2020-528733/38-FU, Beschwerde der Bf an das Finanzamt vom 15.05.2024). Selbst nach rechtskräftiger gerichtlicher Unterhaltsfestsetzung weigerte sich der Vater zunächst, Zahlungen zu tätigen (vgl. Beschwerde an das Finanzamt vom 15.05.2024 und Sozialhilfeantrag vom 17.10.2022). Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 bekannt, dass er sich jahrelang Familienleistungen in der C__ auszahlen ließ, welche er seinem minderjährigen Sohn vorenthielt (vgl. Rückforderungsbescheid des Finanzamts vom 25.01.2024, Beschwerde gegen den eben erwähnten Bescheid des Finanzamts vom 15.05.2024, Schreiben der Bf an die belangte Behörde vom 15.05.2024 und 24.06.2024). Vor diesem Hintergrund ist die Schilderung der Bf, die Unterhaltszahlung im April 2024 sei ohne vorherige Ankündigung erfolgt, nicht nur nachvollziehbar, sondern sogar naheliegend.

Ebenso ist es glaubwürdig, dass die Bf den Zahlungseingang erst am 6. Mai 2024 bemerkte. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sich Kontoinhaber in unterschiedlichen – teils wochen- oder monatelangen – Abständen über den Kontostand informieren. Ein Umstand, der die Annahme rechtfertigte, die Bf habe ihren Kontostand in kürzeren Intervallen überprüft, ist nicht ersichtlich. Davon abgesehen ist zu betonen, dass die Bf – zumindest soweit es dem gegenständlichen Verwaltungsakt zu entnehmen ist – ihren behördlich bzw. gerichtlich auferlegten Obliegenheiten stets gewissenhaft nachkam und die diversen Verfahren engagiert und pflichtbewusst führte. Es besteht daher kein Grund, ihre Aussage, die Überweisung von rund 25.000 Euro sei ihr erst am 6. Mai 2024 aufgefallen, in Zweifel zu ziehen – es steht daher fest, dass sie die belangte Behörde innerhalb gut einer Woche über den Zahlungseingang informiert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[…]

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. (Anm: *LGBl. Nr. 6/2020*)

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

[...]

§ 27

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

[...]

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen

werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[...]“

III.2. Einstellung der Sozialhilfeleistung gegenüber der Bf

III.2.1. Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) das Bestehen einer sozialen Notlage. Eine solche besteht gemäß §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 leg. cit. bei Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf (Z 1) oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben (Z 2), weder durch eigene Mittel noch durch ihnen zustehende und einbringliche Leistungen Dritter decken können. Dementsprechend sind bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter im Sinne der zitierten Bestimmung zählt gemäß Abs. 2 par. cit. unter anderem jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 Oö. SOHAG vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt; das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern (z. B. Kindesunterhalt gemäß §§ 231 ff. ABGB) ist den Leistungen Dritter im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG hingegen nicht zuzurechnen. Die Anrechnung von Einkommen oder Vermögen von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern auf den Richtsatz ihrer Eltern findet im Gesetz demnach keine Deckung.

III.2.2. Fällt eine der Voraussetzungen für den Sozialhilfeanspruch weg, ist die Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Ändert sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfeleistung maßgebliche Voraussetzung, ist sie gemäß Abs. 4 par. cit. mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der Leistungen Dritter bzw. der eigenen Mittel, ist eine

gesonderte Bescheiderlassung nur erforderlich, wenn der Richtsatz voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten wird.

III.2.3. Die gegenständliche Einstellung der Sozialhilfe, die ausschließlich aufgrund der festgestellten Unterhaltsleistung vorgenommen wurde, erfolgte nach den obigen Ausführungen zu Unrecht. Zu betonen ist, dass es sich beim Kindesunterhalt gemäß § 231 ABGB um einen privatrechtlichen Anspruch des Kindes gegenüber dem jeweiligen Elternteil handelt (vgl. VwGH 21.12.2023, Ra 2020/10/0077). Unterhaltszahlungen von Vätern für ihre minderjährigen Kinder sind daher ausschließlich den Kindern und nicht auch deren Müttern zuzurechnen. Wie unter Punkt III.2.1. ausgeführt, stellt das Einkommen von im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kindern keine Leistung Dritter im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG dar. Die Unterhaltszahlung bzw. -nachzahlung, die dem minderjährigen Sohn der Bf zukam, durfte demnach nur bei der Bemessung dessen Sozialhilfeanspruchs, nicht aber auch bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs der Bf berücksichtigt werden. Der Bf ist daher zuzustimmen, wenn sie betont, das Einkommen bzw. Vermögen ihres Sohnes könne die Einstellung ihrer eigenen Sozialhilfeleistung nicht rechtfertigen. Es wäre folglich nicht nach § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG, sondern allenfalls nach dessen Absatz 4 vorzugehen gewesen.

Obwohl der im Verwaltungsakt einliegende Bescheid der belangten Behörde vom 1. Juli 2024, GZ: BHUUSO-2020-528733-47-FU, nicht verfahrensgegenständlich ist, sei am Rande darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde in diesem zwar der Bf erneut Sozialhilfe zuerkannte, ihrem Sohn wegen seines Unterhaltbezugs aber nicht mehr. Die Unterhaltsleistungen wurden im Bescheid vom 1. Juli 2024 ausschließlich dem Sohn der Bf zugerechnet – im Gegensatz zum gegenständlich angefochtenen Bescheid und im Einklang mit der eben dargelegten Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III.3. Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 28 Oö. SOHAG

III.3.1. Bezugsberechtigte Personen haben gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Sozialhilfeleistung abgesprochen hat.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG haben bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

- wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 par. cit. (Z 1) oder
- aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder

unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse (Z 2)

zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Darüber hinaus besteht gemäß § 28 Abs. 7 iVm § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG eine Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen,

- wenn aufgrund wechselnder Einkommen bzw. Anspruchszeiten oder aufgrund von Vorschussleistungen Überbezüge entstanden sind und wegen einer Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze keine Abrechnung durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann oder
- wenn eine Soforthilfe im Sinne des § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG zu Unrecht bezogen wurde.

III.3.2. In Anbetracht der Tatsache, dass die Einstellung der Sozialhilfeleistung gegenüber der Bf gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG zu Unrecht erfolgte (vgl. Punkt III.2.3.), stellt sich auch die der Bf gemäß § 28 leg. cit. auferlegte Pflicht, den Gesamtbetrag der im Zeitraum von 15. April 2024 bis 30. Juni 2024 bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, als rechtswidrig dar.

Festzuhalten ist zwar, dass der Sohn der Bf aufgrund von Unterhaltszahlungen seines Vaters zumindest im Zeitraum von 15. April 2024 bis 31. Mai 2024 keinen Sozialhilfeanspruch hatte; die Voraussetzungen für eine Rückforderung von Überbezügen gemäß § 28 Oö. SOHAG liegen aber dennoch nicht vor:

Wie festgestellt, bemerkte die Bf den Kontoeingang in der Höhe von 25.125 Euro am 6. Mai 2024 und informierte die belangte Behörde am 15. Mai 2024 entsprechend. Die in § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG normierte zweiwöchige Frist wurde damit eingehalten; eine Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. liegt ebenso wenig vor wie ein bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder eine fehlerhafte bzw. unvollständige Angabe der Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse gemäß Abs. 2 Z 2 par. cit.

Es liegt unstrittig auch keine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinne des § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG vor, sodass eine auf § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG gestützte Verpflichtung zur Rückerstattung nur in Bezug auf „*Überbezüge im Sinne des § 13 Abs. 4*“ Oö. SOHAG in Betracht käme. Die Bestimmung des § 28 Abs. 7 leg. cit. knüpft an die Voraussetzungen einer zulässigen Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG an. Nach dem ersten Satz der letztgenannten Bestimmung kann eine Aufrollung zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen allerdings lediglich „*bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen*“ vorgenommen werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs liegt im gegebenen Fall weder ein Fall von wechselnden Anspruchszeiten noch eine Vorschussleistung im Sinne des § 13 Abs. 4 erster Satz zweiter und dritter Fall Oö. SOHAG vor (vgl. VwGH 21.11.2023, Ra 2022/10/0131-7). Fallbezogen kommt

es daher für die grundsätzliche Zulässigkeit einer Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG – und damit einer Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG – darauf an, ob die vorliegenden Unterhaltszahlungen unter „*wechselnde Einkommen*“ im Sinne des § 13 Abs. 4 erster Satz erster Fall Oö. SOHAG zu subsumieren sind. Das ist nach dem Judikat des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. November 2023, Ra 2022/10/0131-7, nicht der Fall. Eine Rückforderung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 28 Oö. SOHAG ist im gegenständlichen Fall deshalb ausgeschlossen.

III.4. Resümierend kam die Unterhaltszahlung bzw. -nachzahlung in der Höhe von 25.125 Euro nicht der Bf, sondern ihrem minderjährigen Sohn zu. Sie durfte daher nur bei der Berechnung von dessen Sozialhilfeanspruch – und nicht auch bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs der Bf – berücksichtigt werden. Da sich an den Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe bei der Bf insofern nichts änderte, stellte sich die Einstellung ihrer Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Oö. SOHAG als rechtswidrig dar. Spruchpunkt I war dementsprechend ersatzlos zu beheben.

Aufgrund des Umstands, dass die Einstellung der Sozialhilfeleistung gegenüber der Bf gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG zu Unrecht erfolgte, ist auch die der Bf gemäß § 28 leg. cit. auferlegte Pflicht, den Gesamtbetrag der im Zeitraum von 15. April 2024 bis 30. Juni 2024 bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, inhaltlich rechtswidrig. Der belangten Behörde ist zwar zuzustimmen, dass sich der Sohn der Bf aufgrund der Unterhaltszahlungen seines Vaters zumindest im Zeitraum von 15. April 2024 bis 31. Mai 2024 in keiner sozialen Notlage befand und somit keinen Sozialhilfeanspruch hatte – ein Rückforderungsgrund gemäß § 28 Abs. 2 oder Abs. 7 Oö. SOHAG ist aber nach dem Judikat des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. November 2023, Ra 2022/10/0131, dennoch nicht gegeben.

Es war daher der gesamte Bescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny